

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Montag, den 26. Juli 1909. Nr. 31.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung.

Zoll- und Steuerwesen.

Die vom Bundesrat unter dem 24. Juli 1909 erlassene Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hermann.

Kaffee- und Tee-Nachverzollungs-Ordnung.

§ 1.

Kaffee und gebrannter Kaffee sowie Tee, die sich am 1. August 1909 im freien Bezirke des Zollgebiets befinden, unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe der im § 3 Abs. 2 des Artikel II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 746) getroffenen Vorschriften.

Der Nachzoll wird nicht erhoben:

- a) für Kaffee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt,
- b) für Tee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die nicht mit Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt.